



BGS • FACHBEREICH 6 • POSTFACH 30 20 • 48016 MÜNSTER

Stellungnahme der Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz (BGS e. V.) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (vom 05. August 2019)

Seit 20 Jahren steht die Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz (BGS e. V.) für eine klimafreundliche und ressourcenschonende Energiebereitstellung durch qualitativ hochwertige, gütegesicherte Sekundärbrennstoffe. Die qualitätsüberwachten Sekundärbrennstoffe (SBS® gemäß Gütezeichen RAL GZ 724) sind ein wertvoller emissionsarmer und nachhaltiger Energieträger. SBS® sichert eine hochwertige Verwertung auch für die Fraktionen, die aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht stofflich verwertet werden können. Vor diesem Hintergrund möchte der BGS e. V. zu dem vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union wie folgt Stellung nehmen:

Der BGS e. V. begrüßt die Ziele der Umsetzung der novellierten Abfallrahmenrichtlinie und die Schaffung von flankierenden Regelungen ebenso, wie die Verordnungsermächtigungen für die Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie im Bereich der Nichtverpackungen. Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte weitere ökologische Fortentwicklung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, ein verbessertes Ressourcenmanagement und eine verbesserte Ressourceneffizienz sind für eine echte Kreislaufwirtschaft unerlässlich.

Zu nachfolgenden Aspekten sieht der BGS e. V. aber Änderungsbedarf, im Einzelnen

Zu Artikel 1 Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

§ 3 Begriffsbestimmungen, Zukünftiger Absatz 23 a

Mit einem neu einzufügenden Absatz 23a soll der Begriff der „Stofflichen Verwertung“ konkretisiert werden. Im Sinne dieses Gesetzes fällt zukünftig jedes Verwertungsverfahren mit Ausnahme der energetischen Verwertung und der Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung bestimmt sind unter den Begriff der stofflichen Verwertung. Zur stofflichen Verwertung zählen insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Verfüllung.

Beim Einsatz von gütegesicherten Sekundärbrennstoffen (SBS®) z. B. in Zementwerken findet sowohl eine energetische als auch eine zusätzliche stoffliche Nutzung des Brennstoffs statt. Dies bestätigt auch die EU Kommission in einem Guidance Document zur Abfallrahmenrichtlinie¹: „In certain production processes such as co-processing, waste can be used in an operation combining two waste management recovery options at the same time. The energy content of the waste is recovered (R1 operation) as thermal energy, thus substituting fuels, while the mineral fraction of the waste can be integrated (hence recycled) in the matrix of the product or material produced,

¹ Guidance on the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/EC on waste, 2012, Seite 32

e. g. cement clinker, steel or aluminium (R4 or R5 operation, see a list of recovery operations in Annex II to WFD).“

Von daher sollte über die Definition der stofflichen Verwertung im Referentenentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sichergestellt werden, dass eine solche tatsächliche Nutzung eines stofflichen Anteils im Sinne des Gesetzes als stoffliche Verwertung anerkannt wird.

Gütesichere Sekundärbrennstoffe werden durch aufwändige Prozesse gezielt aufbereitet. Inputmaterialien für die Sekundärbrennstoffherstellung sind Fraktionen aus Siedlungs-, Gewerbe- und / oder Produktionsabfällen und hier häufig die Sortierreste aus vorgelagerten Aufbereitungsprozessen von Abfallfraktionen zu Rezyklaten (z. B. LVP-Sortierreste, Reste aus der Altpapiersortierung und -aufbereitung, Reste aus der mechanischen Aufbereitung von Hausmüll etc.), die für eine weitere Aufbereitung zu Rezyklaten eben nicht mehr geeignet sind. Insofern stehen die Sekundärbrennstoffe nicht in Konkurrenz zu einer alternativen stofflichen Verwertung, sondern ergänzen und unterstützen diese vielmehr.

Werden Sekundärbrennstoffe zur Herstellung von Zementklinker genutzt, so wird die bei der energetischen Verwertung entstehende Asche vollständiger Bestandteil des Produktes. Das in den Aschen enthaltene Calcium und Magnesium ersetzt dabei unmittelbar natürliche Ressourcen (z. B. Kalkstein). Dadurch werden der Einsatz natürlicher Rohstoffe vermindert und die prozessspezifischen CO₂-Emissionen gesenkt, da eine Entsäuerung der Carbonate entfällt, die beim Einsatz von Kalkstein als Rohstoff unweigerlich stattfindet.

Für die Berichterstattung der Treibhausgasemissionen ist diese Berücksichtigung der über die Brennstoffaschen eingebrachten Mineralien als unmittelbare Bestandteile des Produkts bereits europaweit verbindlich festgelegt (vgl. *Europäische Durchführungsverordnung über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen (Verordnung EU 2018/2066)*).

Eine Berücksichtigung dieser stofflichen Nutzung des mineralischen Anteils als Recycling führt darüber hinaus nicht zu einer Abschwächung der fünfstufigen Abfallhierarchie, deren Ziele der BGS e.V. ausdrücklich unterstützt. Die Auswahl des besten Verwertungsweges nach der fünfstufigen Abfallhierarchie erfordert aber gerade die Berücksichtigung sämtlicher Aspekte (vgl. auch § 6 Abs. (2) KrWG). Dieses wird im Kreislaufwirtschaftsrecht im Europäischen Ausland im Übrigen bereits umgesetzt.

So hat beispielsweise das Französische Ministerium für nachhaltige Entwicklung entschieden, beim Einsatz von Altreifen im Klinkerbrennprozess eine anteilige stoffliche Nutzung in Höhe von 23,75 % anzuerkennen.

Auch in weiteren europäischen Ländern (z. B. Österreich) werden die Rahmenbedingungen intensiv diskutiert, unter denen bei einer industriellen Mitverbrennung ein stofflich verwerteter Anteil von Aschen berücksichtigt werden kann. Parallel werden aktuell Berechnungsgrundlagen dazu erarbeitet. In Deutschland fanden in Mitgliedsbetrieben des BGS e. V. hierfür Untersuchungen der Aschezusammensetzung statt, die die Werthaltigkeit der Brennstoffasche als Rohmehlersatz bei der Zementherstellung untermauerten.

Auf dieser Grundlage werden Deutschland und Österreich im September 2019 die Methode für die Bestimmung der Recyclingquote beim Einsatz von Sekundärbrennstoffen in der Mitverbrennung in die ISO Standardisierung von Sekundärbrennstoffen einbringen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Argumente ist die energetische Verwertung von gütesicherten Sekundärbrennstoffen (SBS®) in Zementwerken oder anderen geeigneten industriellen Prozessen als Verwertungsverfahren einzustufen (in § 3 Nr. 23 a und Anlage 2), bei dem anteilig eine stoffliche und eine energetische Verwertung stattfinden.

Für weitere Fragen und Informationen steht der BGS e.V. gerne zur Verfügung.

(Stand: 20. September 2019)

Ansprechpartnerin:

Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz e. V. (BGS)

Corrensstraße 25

48149 Münster

Prof. Dr.-Ing. [REDACTED]

Dipl.-Biol. [REDACTED]

Tel. (0251) 83 65 [REDACTED]

Mobil (0162) [REDACTED]